

VERSORGUNGSWERK DER STEUERBERATER UND STEUERBEVOLLMÄCHTIGTEN IM LAND BRANDENBURG

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -



Satzung

des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk)

vom 1. Oktober 2025

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks hat am 16. Juni 2017 gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 21], S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr.33]) mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen und für Europa folgende Satzung beschlossen, die durch die 1. Satzungsänderung mit Beschluss der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks am 15. Juni 2018, durch die 2. Satzungsänderung mit Beschluss der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks am 7. Juni 2019, durch die 3. Satzungsänderung mit Beschluss der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks am 16. Juni 2023, durch die 4. Satzungsänderung mit Beschluss der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks am 14. Juni 2024 und durch die 5. Satzungsänderung mit Beschluss der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks am 20. Juni 2025 geändert wurde:

Postanschrift: Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam
Telefon: (0331) 620 3807
E-Mail: info@stbv-w-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de/Steuerberaterversorgungswerk

Inhalt:

I. Organisation

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufgaben
- § 2 Organe
- § 3 Vertreterversammlung
- § 4 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Aufgaben des Vorstands
- § 7 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 8 Aufgaben des Geschäftsführers

II. Mitgliedschaft

- § 9 Pflichtmitgliedschaft
- § 10 Mitgliedschaft auf Antrag
- § 11 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 12 Aufhebung der Befreiung
- § 13 Befreiung von der Beitragspflicht
- § 14 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

III. Leistungen

- § 15 Leistungsarten
- § 16 Berufsunfähigkeitsrente
- § 17 Altersrente
- § 18 Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente
- § 19 Hinterbliebenenrente
- § 20 Witwen- und Witwerrente
- § 21 Waisenrente
- § 22 Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente
- § 23 Übertragung der Beiträge
- § 24 Versorgungsausgleich
- § 25 Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten
- § 26 Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften
- § 27 Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen
- § 28 Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung, gesetzlicher Forderungsübergang

IV. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- § 29 Mitwirkungspflichten der Mitglieder
- § 30 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Leistungsempfänger
- § 31 Datenerhebung und -verarbeitung

V. Beiträge

- § 32 Beiträge
- § 33 Besondere Beiträge
- § 34 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 35 Beitragsverfahren

VI. Nachversicherung

- § 36 Nachversicherung

VII. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

- § 37 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen
- § 38 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

VIII. Verfahren

- § 39 Rechtsweg
- § 40 Informationspflicht des Steuerberaterversorgungswerks
- § 41 Geschäftsjahr
- § 42 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 43 Bekanntmachungen

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 44 Leistungen nach der bis zum 31.12.2009 gültigen Fassung
- § 45 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 zu § 18 Absatz 5 der Satzung
- Anlage 2 zu § 18 Absatz 6 der Satzung
- Anlage 3 zu § 24 Absatz 2 der Satzung

I. Organisation

§ 1

Rechtsform, Sitz und Aufgaben

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk ist nach § 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und den sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes und dieser Satzung zu gewähren.

§ 2

Organe

Organe des Steuerberaterversorgungswerks sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstands,
4. der Geschäftsführer.

§ 3

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerks. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Vertreter sowie fünf Ersatzvertreter werden von den Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerks in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl, als elektronische Wahl oder in Kombination beider Wahlverfahren durchgeführt. Die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzvertreter bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer Wahlordnung geregelt.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

(6) Nicht wählbar ist,

1. wer zum Steuerberaterversorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. wer einem Berufs- oder Vertretungsverbot unterliegt oder wer auf Ausschließung aus dem Beruf verurteilt ist (§§ 89, 134 Steuerberatungsgesetz),
4. wessen Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter durch vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen wurde,
5. wer wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, öffentlich angeklagt wurde,
6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen wen ein solches Verfahren nach § 153a Strafprozessordnung eingestellt worden ist.

(7) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(8) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses, zusammen. Ihre Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Die Sitzung der Vertreterversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer des Steuerberaterversorgungswerks sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.

(9) Die Vertreterversammlung ist von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen und mit schriftlicher oder elektronischer Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Die Sitzung wird als Videokonferenz durchgeführt, wenn der Vorsitzende dies in begründeten Ausnahmefällen bestimmt oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin verlangt. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter, soweit das Brandenburgische Steuerberaterversorgungsgesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Als anwesend in diesem Sinne gilt auch, wer im Fall einer Videokonferenz im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden durch Stimmabgabe per Handzeichen gefasst und protokolliert.

(11) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre und beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vertreter ihr Amt weiter, bis neue Vertreter gewählt sind und eine neue Vertreterversammlung zusammentritt.

(12) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk oder bei Nichtwählbarkeit nach Absatz 6.

§ 4

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere über

1. Erlass und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung,
2. Genehmigung von Überleitungsabkommen,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund,
4. Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Höhe der Zuführung zur Verlustrücklage und Entlastung des Vorstands sowie den Haushaltsplan,
5. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für Überschussbeteiligung und die Deckung eines Bilanzverlustes,
6. Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung der Vertreterversammlung und des Vorstands,
7. Grundsätze der Vermögensanlage.

(2) Die Änderung der Satzung sowie die Wahl oder die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter.

(3) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen. Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nr. 5 und 7 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Steuerberaterversorgungswerk und gleichzeitig der Steuerberaterkammer Brandenburg angehören müssen. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 3 Abs. 11) einzeln in geheimer Wahl gewählt. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Sie können entweder als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnehmer einer Videokonferenz müssen ausdrücklich zu Protokoll geben, dass keine weiteren Personen die Möglichkeit der Teilnahme an der Videokonferenz haben. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer im Fall einer Videokonferenz im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden durch Stimmabgabe per Handzeichen gefasst und protokolliert. Sie können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Steuerberaterversorgungswerk. Er führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch und beschließt über die Angelegenheiten des Steuerberaterversorgungswerks, soweit das Brandenburgische Steuerberaterversorgungsgesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Lagebericht und die von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen dem Steuerberaterversorgungswerk angehören.

§ 7

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Steuerberaterversorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er bestellt den Geschäftsführer und führt die Aufsicht über den Geschäftsführer.

(2) Der Vorsitzende bestellt auf Beschluss des Vorstands den Wirtschaftsprüfer und den versicherungsmathematischen Gutachter.

§ 8

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

II. Mitgliedschaft

§ 9

Pflichtmitgliedschaft

(1) Mitglied des Versorgungswerks sind alle Personen, die am 31.12.2006 bereits Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks waren.

(2) Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks werden darüber hinaus alle natürlichen Personen, die nach dem 31.12.2006 als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg werden und zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft nicht berufsunfähig im Sinne des § 16 Absatz 1 sind.

(3) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfüllt oder
2. vor oder am 31.12.2006
 - a) bereits Mitglied einer Steuerberaterkammer im Bundesgebiet war, ohne Mitglied eines Versorgungswerks im Bundesgebiet gewesen zu sein oder
 - b) bei Eintritt in die Steuerberaterkammer Brandenburg das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

(4) Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen und die bereits Mitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen sind, werden nicht Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk.

§ 10

Mitgliedschaft auf Antrag

Auf Antrag werden in das Versorgungswerk Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgenommen, die

1. Mitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen sind,
2. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
3. nicht berufsunfähig im Sinne von § 16 Abs. 1 sind.

§ 11

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk befreit, wer

1. aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat oder

2. eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch fortbesteht oder
3. bei In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes bereits als Steuerberater bestellt und Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung war sowie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder einer entsprechenden Bestimmung nicht befreit ist und sich nicht befreien lassen wird oder
4. Mitglied in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet.

(2) Ein Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden.

(3) Die Befreiung wirkt ab Eintritt ihrer Voraussetzung.

§ 12

Aufhebung der Befreiung

(1) Wer von der Pflichtmitgliedschaft befreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres schriftlich beantragen, dass die Befreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben und er Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn eine auf Kosten des Antragstellers bei einem Arzt seiner Wahl, mit dem er weder verwandt, verschwägert oder verheiratet sein darf, durchgeführte ärztliche Untersuchung ergibt, dass kein erhöhtes Berufsunfähigkeitsrisiko vorliegt.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Steuerberaterversorgungswerks weitere Gutachten einholen.

§ 13

Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer sich in Zeiten des Mutterschutzes oder der Elternzeit befindet.

(2) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht teilweise befreit, wer

1. Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
2. keine Tätigkeit als Steuerberater ausübt.

(3) Vor dem 31.08.2019 erteilte Befreiungen von der Beitragspflicht behalten ihre Gültigkeit.

(4) Auf Antrag können Mitglieder ohne besonderen Nachweis bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit für die Zeit von bis zu drei Jahren eine Teilbefreiung von einem Drittel des Regelpflichtbeitrages nach § 32 Abs. 3 erhalten.

(5) Ein Befreiungsantrag nach Absatz 1 und 4 kann nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist nachzuweisen. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 14

Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft eingetreten oder die Voraussetzungen für eine Befreiung weggefallen sind. Die Mitgliedschaft auf Antrag beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Steuerberaterversorgungswerk.

(2) Aus dem Steuerberaterversorgungswerk scheiden Mitglieder aus, wenn sie der Steuerberaterkammer Brandenburg nicht mehr angehören. Wer aus dem Steuerberaterversorgungswerk wegen Erlöschens der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer ausscheidet, kann die Mitgliedschaft auf Antrag freiwillig solange fortsetzen, bis eine Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet eintritt. Die Frist für den Antrag auf freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft beträgt drei Monate und beginnt mit dem Ausscheiden aus der Steuerberaterkammer Brandenburg.

(3) Aus dem Steuerberaterversorgungswerk scheidet aus, wer Mitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen wird. In diesem Fall sind 93 vom Hundert der von dem Mitglied an das Steuerberaterversorgungswerk gezahlten Beiträge zuzüglich einer Verzinsung, deren Höhe der jeweiligen Nettorendite der Kapitalanlagen des Steuerberaterversorgungswerks in der Zeit der Mitgliedschaft des Mitglieds im Steuerberaterversorgungswerk entspricht, auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen überzuleiten. Das Nähere regelt ein Überleitungsabkommen der beteiligten Versorgungswerke. Die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk bleibt aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt; die Regelung in Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 4 fortgesetzte Mitgliedschaft kann vom Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Steuerberaterversorgungswerk mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Kalendervierteljahres durch eingeschriebenen Brief für beendet erklärt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.

III. Leistungen

§ 15

Leistungsarten

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes und dieser Satzung bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:

1. Berufsunfähigkeitsrente (§§ 16 und 18),
2. Altersrente (§§ 17 und 18),
3. Hinterbliebenenrente (§§ 19 bis 22),
4. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger (§ 23),
5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten und durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Personen, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft erlischt (§ 25),
6. Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften (§ 26).

Hinterbliebene aus eingetragener Lebenspartnerschaft stehen Hinterbliebenen aus einer Ehe gleich. Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk kann Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewähren.

(3) Alle Renten werden monatlich nachschüssig zum Monatsende gezahlt.

§ 16 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Berufsunfähig ist ein Mitglied, das aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf als Steuerberater ordnungsgemäß auszuüben. Als Tätigkeit eines Steuerberaters gilt jede Tätigkeit nach § 32 Abs. 1, § 57 Abs. 3 und § 58 Steuerberatungsgesetz.

(2) Berufsunfähigkeitsrente erhält das Mitglied, wenn es

1. seine berufliche Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen eingestellt und auf seine Bestellung verzichtet hat bzw. seine Bestellung aus diesen Gründen vollziehbar widerrufen wurde,
2. das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet und
3. mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat.

(2a) Ist ein Mitglied nachweislich aus gesundheitlichen Gründen auf absehbare Zeit, mindestens für die Dauer von sechs Monaten und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Jahren, unfähig, den Beruf als Steuerberater ordnungsgemäß auszuüben, so erhält das Mitglied Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

(3) Mitglieder, die eine Mitgliedschaft nach § 10 oder § 12 begründet haben, müssen abweichend von Absatz 2 Nr. 3 für mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.

(4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag und ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gezahlt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten auf Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt wird, sonst ab dem Tag des Antrageingangs. Die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt frühestens nach dem Ende der gesetzlichen Lohnfortzahlung, der Beendigung des Kranken- oder Krankentagegeld- oder Verletzengeldbezuges.

(5) Die Berufsunfähigkeit ist vom Mitglied durch Vorlage eines Gutachtens auf dessen Kosten nachzuweisen. Das Steuerberaterversorgungswerk kann auf seine Kosten Gutachten erstellen lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Steuerberaterversorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu unterziehen. Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinischen Einrichtungen, Versicherungen gegenüber den durch das Steuerberaterversorgungswerk beauftragten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Steuerberaterversorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden.

(6) Das Steuerberaterversorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung innerhalb einer gesetzten Frist nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt oder entzogen werden, wenn er auf die Rechtsfolge schriftlich hingewiesen wurde.

(7) Mit Erreichen der Altersgrenze tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(8) Die Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind,
2. wenn eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit besteht,
3. mit der Überleitung in die Altersrente oder
4. mit dem Tod des Bezugsberechtigten.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist das Mitglied verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten.

§ 17 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat vorbehaltlich der Regelung des § 44 Absatz 1 ab dem auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Altersgrenze) folgenden Monats Anspruch auf lebenslange Altersrente. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge nicht übergeleitet worden sind. Der Anspruch endet mit dem Ende des Monats, in dem der Tod des Bezugsberechtigten eingetreten ist.

(2) Auf Antrag wird vorbehaltlich der Regelung des § 44 Absatz 2 die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensjahres als nach Absatz 1, jedoch frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an, in verminderter Höhe gewährt. Die Minderung beträgt 0,5 vom Hundert für jeden Monat, für den die Rente früher in Anspruch genommen wird. Die Minderung gilt nach Vollendung der Altersgrenze fort.

(3) Ist bei Beginn der Altersrente keine sonstige Person vorhanden, die Leistungen des Steuerberater-versorgungswerks beanspruchen könnte, so erhält das Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 5 vom Hundert der Altersrente. Damit entfallen Ansprüche auf Hinterbliebenenrente und Kapitalabfindungen.

(4) Die Anträge nach den Absätzen 2 und 3 wirken ab dem auf den Antragseingang folgenden Monatsersten.

(5) Für Mitglieder auf Antrag ist Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate. Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt worden ist, werden auf die Wartezeit angerechnet.

§ 18 Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente

(1) Der Monatsbetrag der Berufsunfähigkeits- bzw. Altersrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre, dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, dem geburtsjahrabhängigen Faktor und dem Eintrittsalterfaktor.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in dem Geschäftsjahr des In-Kraft-Tretens der Satzung beträgt 55,73 Euro. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem Ende des ersten Jahres, das auf das In-Kraft-Treten der Satzung folgt, wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde den Mitgliedern mitzuteilen.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand,
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
3. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2 und 3 gilt jeder Monat als ein Zwölftel Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Personen, die aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausgeschieden sind und keine Beitragserstattung erhalten haben, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nummer 1.

(4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt: Für jeden Monat, in dem eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 32 Abs. 2, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate geteilt, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand.

(5) Der geburtsjahrabhängige Faktor ist der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.

(6) Der Eintrittsalterfaktor ist der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen. Als Eintrittsalter gilt das bei Eintritt ins Versorgungswerk vollendete Lebensjahr.

(7) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die das Mitglied während einer Kinderbetreuungszeit geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit außer Betracht. Als Kinderbetreuungszeit gelten die Zeit der Mutterschutzfrist und Zeiten bis längstens zum Ablauf von 12 Monaten nach der Geburt des Kindes. Kinderbetreuung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass das Mitglied

1. innerhalb von sechs Monaten seit Geburt des Kindes dem Steuerberaterversorgungswerk anzeigt, dass es die Betreuung seines Kindes übernimmt,
2. die Elternschaft nachweist.

Sind beide Ehepartner Mitglied in der Versorgungseinrichtung, kann die Ausklammerung der Kinderbetreuungszeit für die Berechnung des Durchschnitts der Steigerungszahlen nur bei einem Elternteil erfolgen oder eine Aufteilung der Zeiträume durch übereinstimmende, unwiderrufliche Willenserklärung der Eltern vorgenommen werden.

(8) Bei Personen, die aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausgeschieden sind, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Absatz 3 Nummer 1. Ist ein früheres Mitglied, das noch nicht in die Rente eingewiesen ist, bei Eintritt des Versorgungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, wird statt der Rente gemäß Satz 1 ein höherer, auf das Steuerberaterversorgungswerk entfallender Anteil einer Rente gewährt. Dieser Anteil ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der Mitgliedschaftszeit im Steuerberaterversorgungswerk zur gesamten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.

Die Berechnung der Rente erfolgt in der Weise, dass sowohl Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk als auch die Zeiten vom Ausscheiden aus dem Steuerberaterversorgungswerk bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt, indem die während der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk erworbene Rentenanwartschaft um denjenigen Betrag erhöht wird, den das Mitglied in diesen Zeiten als Durchschnitt seiner bisher erworbenen Anwartschaft gemäß § 18 Absatz 1 erhalten hätte.

(9) Besitzt ein Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Rente nur anteilig gewährt. Der Anteil berechnet sich entsprechend Absatz 8 Satz 3. Dabei werden bei der Berechnung auch Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft in der Steuerberaterversorgung berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt entsprechend Absatz 8 Satz 5.

(10) Die Berufsunfähigkeitsrente darf nicht höher sein als die Altersrente, die sich fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Vollendung der Altersgrenze ergibt.

§ 19

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente und Witwerrente,
2. Vollwaisenrente und Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat. Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks auf Antrag gemäß § 10 oder § 12 müssen für mindestens 36 Monate Beiträge geleistet haben.

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks für tot erklärt wird.

(4) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 20

Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tod des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 vor.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter als sein Ehepartner, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter als sein Ehepartner, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

§ 21

Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, den Bundesfreiwilligendienst absolviert oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.

(3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung nach den Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauende Vorbereitung für die nächst höhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.

(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
3. die nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes, wenn diesem die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge zusteht (§ 1626 a BGB) oder dessen Unterhaltungspflicht festgestellt und die laufende Unterhaltszahlung nachgewiesen ist,
4. Pflege- und Stiefkinder (§ 56 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB I).

§ 22

Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente oder, falls das Mitglied das 62. Lebensjahr bereits vollendet hat, der Rentenanwartschaft auf Altersrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Der vom Hundert-Satz reduziert sich um ein vom Hundert für jedes Jahr, um das der hinterbliebene Ehepartner mehr als 15 Jahre jünger ist. Für die Ermittlung wird § 18 Absatz 10 nicht angewendet.

(2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsrechtigte wieder heiratet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen zehn vom Hundert, bei Vollwaisen 20 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente oder, falls das Mitglied das 62. Lebensjahr bereits vollendet hat, der Rentenanwartschaft auf Altersrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Für die Ermittlung wird § 18 Absatz 10 nicht angewendet.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

(5) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte. Eine hiernach notwendige Kürzung der Renten ist in deren Verhältnis zueinander vorzunehmen.

§ 23

Übertragung der Beiträge

Endet die Mitgliedschaft und entsteht eine neue Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem ein Überleitungsabkommen besteht, werden die bisher beim Steuerberaterversorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise in die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 gestellt werden.

§ 24

Versorgungsausgleich

(1) Der Versorgungsausgleich wird nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) durchgeführt, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden. Die Halbteilung der Anrechte erfolgt durch eine interne Teilung, sofern keine externe Teilung stattfindet.

(2) Die interne Teilung begründet für die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch auf Altersrente (Versorgungsausgleichsrente), indem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulas-

ten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts überträgt. Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird in Höhe des Ausgleichswerts gekürzt. Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre der ausgleichspflichtigen Person in der Ehezeit gemäß § 18 Absatz 3. Der dem Familiengericht gemäß § 5 Absatz 3 VersAusglG mitzuteilende korrespondierende Kapitalwert bestimmt sich altersabhängig gemäß der Anlage 3 der Satzung.

(3) Die Höhe der Versorgungsausgleichsrente berechnet sich unter Berücksichtigung des Ausgleichswertes in entsprechender Anwendung von § 18 Absatz 1. Dabei wird der durchschnittliche Beitragsquotient entsprechend § 18 Absatz 4 so ermittelt, indem nur die in der Ehezeit eingezahlten Beiträge und Monate berücksichtigt werden. Der geburtsjahrabhängige Faktor wird entsprechend dem Geburtsjahr der ausgleichsberechtigten Person ermittelt. Der maßgebende Eintrittsalterfaktor bestimmt sich nach dem Eintrittsalter der ausgleichspflichtigen Person.

(4) Ist die ausgleichsberechtigte Person kein Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks, so wird sie es auch durch den Versorgungsausgleich nicht. Ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 3 bis 5 besteht neben der Versorgungsausgleichsrente nicht. Als Ausgleich für diesen Leistungsausschluss erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Personen auf Versorgungsausgleichsrente für jedes Jahr zwischen dem Zeitpunkt des Endes der Ehezeit und der Vollenendung des 67. Lebensjahres der ausgleichsberechtigten Personen um 0,45 vom Hundert dabei sind angefangene Jahre als volle Jahre zu berücksichtigen. Die Erhöhung beträgt mindestens ein vom Hundert. Eine weitere Erhöhung durch eigene Beitragszahlungen der ausgleichsberechtigten Person ist ausgeschlossen. § 17 Abs. 3 gilt nicht für ausgleichsberechtigte Personen.

(5) Bezieht die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt des Endes der Ehe bereits eine Leistung, wird der dieser Leistung zu Grunde liegende Leistungsbescheid aufgehoben und die Leistung unter Berücksichtigung des Ausgleichswerts gekürzt. Die Kürzung erfolgt mit der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts. Die ausgleichsberechtigte Person, die die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllt, hat frühestens ab der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf die Leistung aus dem ihr übertragenen Anrecht.

(6) Beträgt die Höhe der Versorgungsausgleichsrente nach Absatz 3 zum Ende der Ehezeit höchstens ein vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, so findet kein Versorgungsausgleich statt.

(7) Für eine eventuelle Anpassung der Anrechte und Ausgleichswerte gelten die §§ 32 bis 38 VersAusglG in Verbindung mit den §§ 225 und 226 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(8) Auf rechtskräftige Entscheidungen des Familiengerichts nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich findet § 24 in seiner bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung Anwendung.

§ 25

Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten

Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 19 haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

§ 26

Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften

Für Altersrenten, die zum Zeitpunkt des Anspruchs auf Zahlung ein vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen, wird an Stelle der künftigen Rentenzahlung eine sofortige Kapitalabfindung in Höhe der vorhandenen Deckungsrückstellung gezahlt.

§ 27

Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwändiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass seine Berufsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen die ordnungsgemäße Ausübung seines Berufes als Steuerberater gefährdet, mindert oder ausschließt, aber die Berufsfähigkeit durch diese medizinische Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist in der Regel mindestens zwei Monate vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Die Notwendigkeit der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Steuerberaterversorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen, mit Ausnahme der Kosten einer vom Steuerberaterversorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung, trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Steuerberaterversorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Steuerberaterversorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu erlassen.

§ 28

Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung, gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

(3) Für Ansprüche auf Schadenersatz gegen einen Dritten gilt § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend.

IV. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

§ 29

Mitwirkungspflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Steuerberaterversorgungswerk alle für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Nachweise vorzulegen. Veränderungen haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen dem Steuerberaterversorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erheblich sind, sind dem Steuerberaterversorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Steuerberaterversorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

(4) Solange ein Mitglied oder ein Hinterbliebener einer Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann das Steuerberaterversorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Versorgungsleistungen zurückbehalten.

§ 30

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Leistungsempfänger

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerks der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerks Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerks ärztlichen Untersuchungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerks einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(4) Die Obliegenheiten nach den Absätzen 2 und 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. das Steuerberaterversorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(6) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Steuerberaterversorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.

(7) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, wenn der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 31

Datenerhebung und –verarbeitung

(1) Für die Datenverarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten gelten die §§ 20 a und 20 b des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks haben ein Recht auf Auskunft zu den von ihnen erhobenen Daten.

V. Beiträge

§ 32

Beiträge

(1) Die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die durch Bescheid festgesetzt werden.

(2) Der monatliche Regelpflichtbeitrag für nicht selbständig tätige Mitglieder entspricht dem jeweils geltenden Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Der monatliche Regelpflichtbeitrag für selbständig tätige Mitglieder entspricht der Hälfte des jeweils geltenden Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Für Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt nach den §§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrags an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgelts. Arbeitseinkommen in diesem Sinne ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit und gewerblichen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Arbeitsentgelt sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

(5) Unabhängig von Absatz 4 sind als Beitrag mindestens zwei Zehntel des jeweiligen Regelpflichtbeitrags zu entrichten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 13 Absatz 1.

(6) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage sonstiger geeigneter Belege; maßgebend sind die gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen. Der Einkommensteuerbescheid ist bis zum Ende des übernächsten Jahres vorzulegen.
2. bei nicht selbständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den Beitragszeitraum.

(6a) Sinkt bei selbstständig Tätigen im Laufe des Kalenderjahres das Arbeitseinkommen um mindestens 30 % gegenüber dem des vorangegangenen Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitglieds der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.12. des Kalenderjahres zu stellen, für das die Beitragsreduzierung erfolgen soll. Der Beitrag ist endgültig nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides festzusetzen, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der nach den §§ 157 bis 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

§ 33 Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind und Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Unterhaltsgeld oder als nicht erwerbsmäßig Pflegende von ihrer Pflegeversicherung oder als Leistende des Bundesfreiwilligendienstes einen Zuschuss zum Beitrag zum Steuerberaterversorgungswerk erhalten, haben Beiträge in der Höhe zu entrichten, wie sie sonst zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

(2) Während des Wehrdienstes leisten Mitglieder, die

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, Beiträge in der Höhe, wie sie ihnen während dieser Zeit von dritter Seite zu gewähren sind,
2. nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, einen Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst.

§ 34 Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 35 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200 vom Hundert des Regelpflichtbeitrags (§ 32 Abs. 2) nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt. Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen Pflichtbeiträge nur für die Monate des entsprechenden Kalenderjahres mit freiwilligen Beiträgen bis zur Höchstgrenze des Satz 2 aufgefüllt werden, für die eine Mitgliedschaft besteht.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

(3) § 24 bleibt unberührt.

§ 35 Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind bis zum 15. Tag des jeweiligen Folge-monats zu entrichten. Zahlungen sind unbar zu entrichten. Die Versorgungsabgabe gilt nur als geleistet, wenn sie einem der Bankkonten der Versorgungseinrichtung gutgeschrieben ist. Gleiches gilt auch bei Vorliegen einer Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren, soweit Kontendeckung vorhanden ist.

(2) Jedes Mitglied ist ab Begründung der Mitgliedschaft in dem Steuerberaterversorgungswerk bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles bzw. bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Für den Monat des Ausscheidens ist mindestens der Beitrag nach § 32 Abs. 5 zu entrichten. Im Fall der Aufhebung der Befreiung nach § 12 beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, zu dem die Aufhebung der Befreiung wirksam wird; Gleiches gilt für die §§ 11 und 13.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 14 Abs. 2 aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Ausscheidens; § 35 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Beitragsrückstände werden nach § 366 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückgezahlt oder von Dritten nach § 33 entrichtet werden; § 36 Abs. 4 und 5 bleibt unberührt.

(6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Verzug sind, soll ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können zusätzlich ab Fälligkeit jährlich Zinsen in Höhe von neun vom Hundert berechnet werden. Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(7) Beiträge und Nebenforderungen, mit denen ein Mitglied sich in Verzug befindet, werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. Soweit die rückständigen Beiträge nicht beiteilbar sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinem nach § 18 Abs. 4 ermittelten durchschnittlichen Beitragsquotienten entsprechen.

(8) Das Steuerberaterversorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände erlassen. Der Stundungszins beträgt neun vom Hundert jährlich.

VI. Nachversicherung

§ 36

Nachversicherung

- (1) Wird der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung nach § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gestellt, erfolgt die Nachversicherung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden, sofern sie das 60. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten.
- (3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.
- (4) Das Steuerberaterversorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge nach § 32 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch führen nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 34 und werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.
- (5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes im Steuerberaterversorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

VII. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 37

Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen

- (1) Das Steuerberaterversorgungswerk finanziert sich nach dem offenen Deckungsplanverfahren.
- (2) Das Steuerberaterversorgungswerk bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zugangs.
- (3) Die Mittel des Steuerberaterversorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Steuerberaterversorgungswerks erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.
- (4) Das Vermögen des Steuerberaterversorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensions-

kassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) sowie hierzu erlassener Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

(5) Das Steuerberaterversorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 38

Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen zu errechnen im Rahmen eines Gutachtens, das auch den Grad der Kapitaldeckung zu beziffern hat. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind dem Ministerium der Finanzen und der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung sind dem Ministerium der Finanzen und der Versicherungsaufsichtsbehörde nachzuweisen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens fünf vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie 7,5 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rücklage für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.

(3) Die Rücklage für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist, soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages, zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen oder zur Verstärkung der versicherungsmathematischen Rückstellungen heranzuziehen ist, nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Rücklage für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzungen der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

VIII. Verfahren

§ 39

Rechtsweg

(1) Die Bescheide des Steuerberaterversorgungswerks sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor einer Verwaltungsgerichtsklage ist gegen den Bescheid des Steuerberaterversorgungswerks Widerspruch zu erheben.

(3) Über den Widerspruch im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Vorstand.

§ 40
Informationspflicht des Steuerberaterversorgungswerks

Dem Steuerberaterversorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 41
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42
Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Potsdam. Der Gerichtsstand richtet sich nach der Vorschrift der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 43
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Steuerberaterversorgungswerks erfolgen auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik -Amtliche Bekanntmachungen-.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44
Leistungen nach der bis zum 31.12.2009 gültigen Fassung

(1) Für Mitglieder, die bis zum 31.12.2009 in das Steuerberaterversorgungswerk eingetreten sind, wird abweichend zu § 17 Absatz 1 die Altersgrenze wie folgt festgelegt:

Geburtsjahr	Altersgrenze	
	Jahr	Monate
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964 und später	67	0

(2) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 begonnen hat, kann abweichend von § 17 Absatz 2 an Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr gewählt werden.

(3) Wer bis zum 31.12.2009 Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks geworden ist und bei Eintritt des Leistungsfalles noch ist, erhält seine Leistung nach der ab 01.01.2010 gültigen Satzung, mindestens jedoch mit den mit dem geburtsjahrabhängigen Faktor multiplizierten Leistungen aufgrund des § 18 der bis zum 31.12.2009 geltenden Satzung. Die Leistungen aufgrund des § 18 der bis zum 31.12.2009 geltenden Satzung werden mit dem Rentensteigerungsbetrag in Höhe von 57,00 EUR berechnet, es sei denn, der Wert des nach dem 31.12.2009 gültigen Rentensteigerungsbetrags liegt unter diesem. In diesem Falle gilt der Wert des nach dem 31.12.2009 gültigen Rentensteigerungsbetrags.

§ 45 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

(2) Die Änderung zu § 33 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2007 (ABL. 50/2007, S. 2613), zuletzt geändert mit der 5. Satzungsänderung vom 12. Juni 2015, veröffentlicht unter www.stbk-brandenburg.de, am 1. September 2017 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 zu § 18 Absatz 5 der Satzung

Bestimmung des geburtsjahrabhängigen Faktors

Der geburtsjahrabhängige Faktor ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Geburts- jahrgang	geburtsjahr- abhängiger Faktor	Geburts- jahrgang	geburtsjahr- abhängiger Faktor
bis 1949	1,0000	1975	0,9350
1950	0,9975	1976	0,9325
1951	0,9950	1977	0,9300
1952	0,9925	1978	0,9275
1953	0,9900	1979	0,9250
1954	0,9875	1980	0,9225
1955	0,9850	1981	0,9200
1956	0,9825	1982	0,9175
1957	0,9800	1983	0,9150
1958	0,9775	1984	0,9125
1959	0,9750	1985	0,9100
1960	0,9725	1986	0,9075
1961	0,9700	1987	0,9050
1962	0,9675	1988	0,9025
1963	0,9650	1989	0,9000
1964	0,9625	1990	0,8975
1965	0,9600	1991	0,8950
1966	0,9575	1992	0,8925
1967	0,9550	1993	0,8900
1968	0,9525	1994	0,8875
1969	0,9500	1995	0,8850
1970	0,9475	1996	0,8825
1971	0,9450	1997	0,8800
1972	0,9425	1998	0,8775
1973	0,9400	1999	0,8750
1974	0,9375	ab 2000	0,8725

Anlage 2 zu § 18 Absatz 6 der Satzung

Bestimmung des Eintrittsalterfaktors

Der Eintrittsalterfaktor ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Eintritts- alter	Eintritts- alterfaktor	Eintritts- alter	Eintritts- alterfaktor
bis 25	1,200	41	1,120
26	1,195	42	1,115
27	1,190	43	1,110
28	1,185	44	1,105
29	1,180	45	1,100
30	1,175	46	1,090
31	1,170	47	1,080
32	1,165	48	1,070
33	1,160	49	1,060
34	1,155	50	1,050
35	1,150	51	1,040
36	1,145	52	1,030
37	1,140	53	1,020
38	1,135	54	1,010
39	1,130	ab 55	1,000
40	1,125		

Anlage 3 zu § 24 Absatz 2 der Satzung

Berechnung des korrespondierenden Kapitalwertes

Der korrespondierende Kapitalwert (kK) ergibt sich aus dem Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag (RSB) zum Eheende, dem Ausgleichswert (AGW) gemäß § 24 Abs. 2, dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (pBQEhe) bezogen auf die Ehezeit gemäß § 18 Abs. 4 dem Eintrittsalterfaktor (EAF) gemäß § 18 Abs. 6 und dem Barwertfaktor (BF) aus der untenstehenden Barwerttabelle.

Das entsprechende Alter ist gleich dem vollendeten Lebensjahr der ausgleichverpflichteten Person zum Zeitpunkt des Eheendes.

Formelmäßige Darstellung:

$$kK = RSB \times AGW \times pBQEhe \times EAF \times BF$$

Alter bei Eheende	Barwert-faktor	Alter bei Eheende	Barwert-faktor	Alter bei Eheende	Barwert-faktor
20	54,5694	50	140,3500	80	165,2253
21	56,3512	51	144,7055	81	158,9979
22	58,1898	52	149,1894	82	152,6973
23	60,0871	53	153,8055	83	146,3430
24	62,0449	54	158,5550	84	139,9595
25	64,0651	55	163,4418	85	133,4688
26	66,1498	56	168,4675	86	126,9877
27	68,3007	57	173,6342	87	120,5521
28	70,5198	58	178,9454	88	114,0435
29	72,8071	59	184,4071	89	107,6377
30	75,1644	60	190,0292	90	101,3971
31	77,5938	61	195,8232	91	95,1567
32	80,0976	62	201,8261	92	89,1780
33	82,6780	63	208,0563	93	83,5488
34	85,3386	64	214,5493	94	78,0674
35	88,0801	65	221,3491	95	73,1084
36	90,9040	66	228,5088	96	67,9884
37	93,8117	67	236,0954	97	63,1292
38	96,8050	68	231,3581	98	58,2435
39	99,8856	69	226,4919	99	53,6544
40	103,0559	70	221,4981	100	49,1252
41	106,3184	71	216,3859	101	44,9798
42	109,6765	72	211,1644	102	41,3035
43	113,1337	73	205,8363	103	38,2155
44	116,6928	74	200,3927	104	35,8880
45	120,3570	75	194,8232	105	34,2582
46	124,1290	76	189,1372	106	32,9330
47	128,0117	77	183,3427	107	31,6542
48	132,0069	78	177,4061	108	30,3764
49	136,1185	79	171,3646	109	29,0328